Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Ufteri

Mitgliedern ber gefesgebenden Mathe ber helvetifchen Mepublit.

Band III.

No. LXXIV. Lugern, den 18. Mai 1799. (29. Floreal VII.)

Gefeggebung. Groffer Rath , II. Man.

(Fortsehung.)

betreffend.)

Sehr wünschbar ware es gevesen, wann die Regierung unstrer Republik, schon leztes Jahr, bei der Wahrscheinlichkeit eines neuerdings aasbrechenden Krieges auch sogleich die erfoderlichen Anstalten getrost fen hatte, um sich die zum Kriege unentbehrlichsten Derren verschont ward.

3. Die Burger waren ganz der Willicht dieser waren ganz der Willicht des Alpetergraber ausgesezt: sie durchwühlten den traus rigen Niehstall des armen Bauern oder Aelplers und richteten in demselben Schaden an, während dem der ebenfalls sehr salvetersaure Pserdstall des gnädigen Hereialien zu verschaffen: da aber dieses in Rüfsicht Diesen lebeln muß also so viel möglich durch der Salpeterfabrication unterlassen wurde, und auch jest noch die nothigen Borkehrungen nicht getrossen werden, so ist es Pflicht der Gesetzgebung, theils das Bollziehungsdirektorium aufzusodern, die Salpeterfaz Um der Unwissenheit der Salpetergraber zu steut brication zu organissen und in Thatigkeit zu setzen, ist es nothwendig, daß die besten Chemiker theils aber auch der vollziehenden Sewalt andere Mitztel in die Hande zu geben, durch die sie daß zegenztel in die Hande zu geben, durch die sie daß zegenztel in die Hande zu geben, durch die sie daß zegenztel in die Koducter befriedigen kann. Zu diegler in Winterthur u. a. aufgesodert werden, eine diesem Ende hin weiß Euch Eure Commission kein der Galpetersaufe zu entwerfen, aus welchen eine faßz welches die ehevorige Bernerregierung, freilich nicht liche Berordnung für die Salvetergraber zusämmen ohne gegründete Klage des Kolks anwendte, und das getragen wirdt die Salvetergraber selbst aber erholten ohne gegründete Rlage des Bolks anwandte, und das getragen wird: die Salpetergraber felbst aber erhalten gegen zu trachten durch eine etwas zwekmäßigere Mos noch einige praktische Unleitung, ehe sie über das Geschiffcation biefes Hilfsmittels, den druckenossen Rads biet der Republik verfandt werden, um die in ihrem: theilen beffelben borgubengen.

Diefes Mittel besteht barinn, eigne Salpetergras fammen gu bringen. ber ju beauftragen, überall in ber gangen Republit!

Salpetergrabern bas für bie Ausfiedung ber falpeterfauren Lauge erfoderliche Solz und die nothigen Subs ren unentgeldlich zu liefern: also verschwendeten diefe jum gröften Nachtheil und Drut einzelner Gemeinden eine fehr beträchtliche Menge Holz, und waren in Gefchlus bes Gutachtens ben Galpeter Mutficht ber Requifitionsfuhren ebenfalls nicht fparfam.

3. Die Birger waren gang der Willführ Diefer

Boben enthaltne Calpeterfaure auszulaugen und jus

Schon durch die bessern Kenntnisse ber Salpes Stelle auszulaugen und zu versieden.

Die auffallendsten Nachtheile dieses Hismittels karen bisher diese:

1. Die Salpetergräber besitzen nicht gehörige Kenntnisse, theils zur Untersuchung der wahrscheinlich falpetersauren Erden, theils zur zwefmäsigsten Gerick die Gemeinden zu verpslichten den Salveterzwinnung der Salpeterfaure, und endlich wissen sie der die Eigenthum anzuwenden, um die Bürger, deren Gerick die Gemeinden zu verpslichten den Salveterzwinden febenschung für das Eigenthum anzuwenden, so viel als möglich zu schonen.

2: Bis jest waren die Gemeinden verpslichtet den Die falpeterfaure Erde aufzusuchen, und an Drt und tergraber wird jum Theil auch der Holzverschwendung:

bes holges, aus ben Rationalwalbungen an die Sand

su gehen.

Much felbst dem britten Rachtheil diefer Galpes tergraberei fann burch jene gefoderte Unleitung und Unterweifung ber Salpetergraber jum Theil vorgebo: gen werden. Reben dem aber fann ber Gefeggeber durch bestimmte Gefete ber Willführlichfeit zuborfom: men und Gleichheit in biefe einstweilige Beschwerde

ber Burger bineinbringen.

Um nun die so haufig torbandene, aber fehr gerffrente Calpeterfaure auf Die fchnel fte und zwet, maßigste Urt gufammen gu bringen, ware ce bins langlich, wann unfre Mitburger aufgeflart und fur bas allgemeine Befte thatig genug waren, Die Unleis tung, welche ben Galpetergrabern in die Sande geges ben wird, allgemein faglich zu machen, zu drucken und Die Municipalitaten in ber gangen Republit ju bers pflichten die Auslaugung und Berfiedung ber falpes terfauren Erde felbft vornehmen gu laffen, und ben Ertrag gegen Bejahlung in die Galpeternicberlagen einguliefern.

Allein Diefes Mittel Galpeter gu erhalten, ift für den gegenwartigen Augenblif nicht befriedigend und alfo muffen bestimmte Calpetergraber angestellt und ihnen bas Recht gegeben werden, in folchen Stals len und Rellern Rachfuchungen zu machen und die falpeterfaure Erde weggunchmen, welche nicht tas gange Sabr burch befest find, fondern nur in gewiffer: Jahrszeiten benugt werden, wobei aber ber Salpeter, graber bestimmt gehalten fenn muß, alles in den vos rigen Stand herzustellen und jeden verurfachten Scha-ben zu erfeten. Da in helvetien, wegen der in dem: felben üblichen Art ber Bichgucht, biefer in gewiffen Sahrezeiten unbenuzten Stallungen eine groffe Menge porhanden ift, fo wird durch ihre Benutying ju Diefem Ende bin, bem gegenwartigen Galpeter bedurinig bins langlich entfprochen werden, ohne daß einftweilen gu dem drückenden Mittel Zuflucht genommen werden nuß, wirklich besezie Stalle auszugraben und zu dieziem Endzwef zu benuten. Erst im außersten Nothfall wurde das Direktorium die Gesezgebung auffodern auch Diefes Mittel noch in Unwendung gu fegen, um Das Beburfniß Des Baterlandes zu befriedigen.

Diefes, Burger Gesegeber, find die Gefichts: puntte, welche Gure Commiffon bei Bearbeitung Dies fes Gegenstandes leiteten, und nur megen bem fur Die Bertheidigung des Baterlandes fo unentbehrlichen Bedürfniß des Augenblits, glaubte fie Euch Diefe Bor: schlage machen gu fonnen, Die dem Gigenthumsrecht nahe treten, aber anderfeits auch alle die meglichen tes ift : Einschranfungen enthalten, Die ohne den Dauptzweit zu verfehlen, möglich waren.

Mus diefen Ruffichten alfo fchlagt Euch die Coms miffion folgende beide Beschluffe bor:

In Erwägung, daß die Galpeterfabrication für bie Beschützung und die Unabhangigfeit des Staats

ganz unentbehrlich ist; In Erwägung, daß die Fabrication auf solche Art bewirft werden soll, die dem Staat einerseits immer ben Galpe er in birlanglicher Menge liefere, anderfeits aber den Staatsburgern meder laftig noch ihren Eigenthumsrechten nachtheilig werde:

In Erwagung, daß einstweilen noch die Calpes terfabrication burch Salpetergraber nach alter liebung geschehen muß, denen man aber die zwefmaßigste Uns

leitung für dieses Geschäft geben soll:

bat der groffe Rath, nach erflarter Dringlichkeit, befch loffen :

1. Das Bollziehungedirektorium ift aufgefobert, in denjenigen Gegenden der Republik, deren Lage am vortheilhaftesten ist, durch kunstverstandige und erfahrne Manner Salpeterhutten anlegen ju laffen, die Die für Die gewohnten Bedürfniffe der Republit erfoderliche Menge Galpeter ju liefern im Stande find.

2. Das Bollziehungedireftorium ift aufgefobert, durch funstverstandige Manner für die einstweilen noch unentbehrlichen Galpetergraber, eine Anleitung ents werfen zu laffen, über die zwefmäßigste Urt ten Gals

peter ju gewinnen.

3. Diefe Unleitung über die BewinnungBart bes rohen Salpeters foll gedruft und mit einer Auffodes rung an alle Municipalitaten ber Republit verfandt werden, die Gewinnung dieses für die Sicherheit der Republif unentbehrlid en Materials bestmöglich zu ber fordern und zu peranffalten.

II. Un ben Genat.

In Erwägung, daß die Verfertigung des für die Beschüßung der Republif nothwendigen Schiefpulvers

eine schleunige Gewinnung von Salpeter erfodert; In Ermagung, bag biefe Salpetergewinnung einstweilen auf teine wirtfamere Urt ftatt haben fann, als durch Auffuchung der falpeterfauren Erde in bes wohnt gewesenen Gebauben, Stallen und Kellern.

In Erwägung, daß ju diefer Calpeter/ewinnung bie Calpetergraber einer gewiffen Menge Dolges und

einiger Juhren unentbehrlich bedürfen;

In Erwägung endlich, daß bestmöglichste Ents schädigung für alles angesprochne Eigenthum, und für allen allfällig jugefügten Schaben, Pflicht eines jeden auf Freiheit und Gleichheit gegrundeten Ctaas

hat der groffe Rath, nach erflarter Dringlichfeit, beschloffen:

1. In der Republik follen fo viele Galpetergraber

mit den für die zwefmäßigste Betreibung ihres Ges 11. Dieses Gesez soll gedruft, in der ganzen Res schäfts erfoderlichen Anweisungen und jeden derfelben publit befannt gemacht, und wo es nothig ift, anges mit einem Patent verfeben, in welchem ber Begirt fchlagen werben.

bezeichnet ift, der demfelben angewiesen wird. 3. Die Salpetergraber haben das Recht, in dem ihnen angewiesenen Bezirf in umzuandernden und für eine fürzere oder langere Zeit verlaffenen Rellern, Stallen und andern Dertern, wo verwesende Substanzen zur Bileingerignen Saufern und Brandftatten, die falpeterhals tige Erde auszugraben, und auf Salpeter zu benuten: Dagegen aber find fie gehalten, Die badurch entftans bene leere Stellen wieder auszufüllen, die Gebaude Desloes stimmt ebenfalls zum wieder in denjenigen Stand herzustellen, in welchem sie ches unverandert angenommen wird. fich bor Wegnahme ber falpeterfaurin Erbe befanden

4. Jede Gemeinde ist verpflichtet dem in ihrem gezirk fich für die Salpetergewinnung aufhaltenden Berfahrungsart das Eigenthum der Bürger bestmögs Fuhren in dem gewohnten Preis der Requisitionsfuh.

liefern.

5. Bann hieriber einige Schwierigfeiten entftes ben , fo folagt der Distriftestatthalter funf unpar Deration, die wir wahrscheinlich gröftentheils nicht thenische Manner bor, bon benen jede Parthei einen verfieben wurden, jur Sanction oder gar jur Berbef ausschlagt, und die drei fibrigbleibenden entscheiden ferung vorgelegt werden mußte, fo murden faum une den Fall, unter Borbehalt des Recurfes an die Ber- fre Baterlandsvertheidiger baburch befferes Pulver waltungsfammer.

6. Allen Municipalitaten ift befonders anbefohlen ren muffen. die Gewinnung bes Salpeters auf die beste Art zu befordern und den Salpetergrabern hierin hilfreiche wie der folgende & unverandert angenommen.

Dand gu leiften.

7. Reben Diefen patentirten Calpetergrabern ift jedem Bürger erlaubt auf feinem Eigenthum Galpeter ju gewinnen, er ift aber gehalten, benfelben im laus bernben Stallen zc. undeutlich und will, daß der

betien aufhalt, welcher Galpeter, ben er felbst gewoneldaß die Agenten bieriber befondere Aufficht haben. nen oder auf andere Art an sich gebracht bat, besist, Desloes sinder die deutsche Absassung deutlich gesisst gehalten denselben innert 14 Tagen von Bekannts nug, und will daß der Salvetergraber alles wieder in machung dieses Gesesses an, in den Salveternieder, Stand setze, ehe er den Distrift verläst. Thorin lagen der Revublik in den laufenden Preisen zum will statt Desloes Berbesserung bestimmen, daß die

den mag.

angestellt werden, als die nothwendige Salpeterges ein für die Besorgung des Salpeters angestellter winnung es erfodert. Beamter der Republit, so wird er noch neben der 2. Das Direttorium soll diese Salpetergraber Geldbuße zu einjahriger Gefangnißstrase verurtheilt. nit den für die zwefmäßigste Betreibung ihres Ges 11. Dieses Gesez soll gedruft, in der ganzen Res

Erster Beschluß. I S. Cartier stimmt diesem s bei, doch wunscht er noch beizusügen, daß durch Diese Unlagen fein Burger benachtheiligt werden foll.

Erlach er halt biefen Zufaz für hochst überfluffig. Efcher ift gleicher Meinung, benn wenn der Staat bei irgend einer neuen Anlage einen Burger benacht theiligt, fo fann diefer fich bei dem gewohnten Richt ter beklagen und da fein Recht fuchen, folglich braucht diefes hier nicht besonders angeführt zu werden. Desloes stimmt ebenfalls zum Gutachten, wel-

§ 2. Desloes will bier einen Beifag gufügen,

Cartier wunscht, bas diefe Unleitung ber Ges ren gu leisten, und ihm das erfoderliche Brennholz um fezgebung gur Genehmigung vorgelegt werde. Efcher ben niedrigsten holzpreis der dortigen Gegend gu bittet, bag man die fo dringende Fabrication bes Salpeters boch nicht durch folche Bedingungen vers gogere, benn wenn und eine Unleitung einer chemifchen erhalten, aber hingegen daffelbe langere Zeit entbehs

Erlacher folgt gang Efchern. Der S wird, fo

Zweiter Beschluff. Die beiden erften SS werden

ohne Ginmendung angenommen.

5 3. Cartier findet ben Ausbruf, in umguans fenden Preis den Galpeterniederlagen der Republit Salpetergraber ehe er fich entfernt, alles wieder in einzuliefern.

8. Jeder Burger oder Fremde, der fich in Sel langlich deutlich an, und wunfcht allenfalls hochstens, Kauf anzubieten.

9. Hieron ist ausgenommen berjenige Salpeter, Zimmermanu will bestimmen "in solchen Ställen ze, welcher in Apothefen für medicinischen Gebrauch, und die der Eigenthümer umzuändern gestunet ist u. s. w." bei Fabrikanten für technischen Gebrauch sich vorsinz und in Rükssicht des zweiten Gegenstandes sodert er, daß wenn die Salpetergraber innert 8 Tagen 10. Wer siberwiesen wird Salpeter der Republit die Sache nicht in Stand stellen, die Munizivalitäten entzogen zu haben, zahlt eine Buß, die den vierfachen dieses auf Kossen der Salpetergraber thun sollen. Der Werth des entzognen Salpeters beträgt; ift er aber & wird mit diefer lezten Berbefferung angenommen.

nur im gewohnten und nicht im niedrigften Preis den Staat verpflichtet, jeden ihm angebotenen Galpeter Salpetergrabern Soly liefern muffen , weil fonft ein- wirflich anzukaufen, da ihm doch diefes vielleicht nicht gelne Gemeinden vorzugsweise gedruft wurden. De Bi immer bequem ware ; er fodert alfo Beibehaltung bes S. loes stimmt Underwerth bei, und will das Solz aus ben Rationalwaldungen um den niedrigsten Preis, wo diese borhanden find, liefern. Rilchmann ift angenommen. Unberwerthe Meinung. Michel glaubt die Requis fitionsfuhren konnen hier gar nicht fatt haben, weil ein Gutachten vor, welchem zufolge der Beschluß, besonders in den Berggegenden diese zu schwierig welcher eine Strafe wider Ausschlagung ber Munists waren; in Rufficht der Holglieferung stimmt er gang palbeamtung bestimmt, dahin abgeandert werden foll, Anderwerth bei. Efcher wurde dieser Erleichterung daß die Gemeindguterverwalter von diesem Gesez aus: ber Gemeinden gerne beiftimmen, wann nicht zu bes genommen find, und die Strafe auf 5 Jahre Unfahige fürchten mare, dag die Gemeinden um die Salpeter, feit ein Amt zu befleiden, flatt 10 Jahre, herabgefest graber von ihren Bezirken abzuhalten, ihnen nur in wird. übertriebnen Preifen Die unentbehrlichsten Fuhren und übertriebnen Preisen die unentbehrlichsten Fuhren und Bimmermann stimmt zum Gutachten, fobert bas nothige holz liefern wurden; überdem hat die aber, daß diejenigen, welche schon andere Beamtung Commission von mehrern Gemeinden Bittschriften in gen betleiden, hier bestimmt ausgenommen werden. Handen, welche nur einige Enischabigung für die Secretan halt Zimmermanns Antrag für überflüse bisdahin ganz unbezahlt gelieferten Fuhren und Holz sig, weil das Munizipalitatsgesez diese Ausnahme begehren. In Rüfsicht der Fuhren, glaubt er, musse schon enthalt. Zimmermann beharret, weil dieß der heibehalten, in Rüfsicht der Holzlieferung aber, der Deutlichkeit des Gesetzes wegen nothwendig ist. komte Desloes Beisats angenommen werden. Cartier Secretan beharret nochmals. Zim mermann weiß stimmt ganz Michel bei, weil in einem Gesez nicht wohl, daß Secretan ein zärtlicher Bater seiner Kinz von drüfenden Requisitionssuhren die Rede sehn soll; der ist, und nicht gerne etwas an seinen Arbeiten abans er sodert daher, daß dieser s sowohl als der soll dern laßt; allein, da die Deutlichkeit dieses Gesess gende ganz ausgestrichen werde. Michel stimmt den Beisaz ersodert, so beharret er auf demselben. Der genbe gang ausgestrichen werde. Michel stimmt den Beisag erfodert, so bebe auch zur Durchstreichung bes S. Legler ift gleicher Beisag wird angenommen. Meinung, weil die Galpeterfieder durch ben 3 S. bes guaftigt genug find. in einem fleinen Theil von helvetien Galpeter gegras wieder mablbar fepen. Gecretan bemertt, daß das ben wird, und alfo nur einzelne Gemeinden jum Rugen des Ganzen ohne hinlangliche Entschadigung halt; allein, nach der gleichen Logik, die Zimmers beschwert wirden. Erosch denft, da die ganze manns Beisaz annehmen machte, muß auch dieser neue Staatsgeseischaft den Salpeter bedürfe, und da Beifag angenommen werden. Underwerth gieht feis nicht alle Burger denfelben liefern konnen, so muffen nen Untrag gnruf. Zimmer mann denft, es sep zu Diejenigen, welche ihn liefern, hinlanglich entschabigt auffallend, daß Anderwerths Antrag überflußig sen, werden, und baher sodert er auch Durchstreichung als daß Secretans Bemerkung widerlegt werden muffe.

bes f. Der 4. und 5. f werden gang durchgestrichen. § 7. Legler furchtet, daß sich Pfuscher laut diesem 8 mit dem Salpetersieden befassen, und ben felben gu Grunde richten mirden: er fobert alfo, bof Niemand, als verstandige Leute, und zwar nur nach ber- befannt ju machenden Unleitung, folches

treiben burfe.

Efcher bemerkt, daß ber g nur den Eigenthus mern auf ihrem eigenen Boben bas Galpetergraben betien verbietet, wird vom Genat berworfen. geffattet, und alfo die Gefahr des gu Grunderiche tens nicht fo groß ift, als Legler befürchtet; indeffen ffimmt er bei, daß dem S hinjugefügt werde: Diefe Burutweifung an die Commiffion. Underwerth Salvetergewinnung foll aber nach der befannt ju ma: glaubt, da wir den frantischen Militarfoder angenome chenden Unteitung gefchehen.

Diefer legte Untrag wird angenommen.

lich eingeliefert, und nicht blos angeboten werde, nommen wird.

5 4. Unberwerth will, daß bie Gemeinden Efcher glaubt, burch biefe Abanderung wurde der

Cartiers Untrag wird angenommen.

Die beiden legten SS werben obne Ginwendung

Secretan, im Ramen einer Commiffion, legt

Underwerth wünscht noch beitufugen, daß bie Rilchmann folgt, weil nur schon einst gedienten Munizipalbeamten nicht fogleich Munizipalgefez givar schon Underwerths Meinung ente

Diefer Beifag wird verworfen.

Die Versamlung bildet fich in geheime Sigung. Rach Wiedereröffnung der Sigung überfendet bas Direktorium eine patriotische Zuschrift ber Gemeinde Buren, über welche ehrenvolle Meldung erflart, und Die dem Genat überwiesen wirb.

Der Beschluß, welcher die Schauspiele in helt

Der Senat verwirft den Beschlug, der besondere Strafen gegen Ausreisser festsezt. Cartier fodert men haben, und diefer fcon Gefete gegen die Auss reiffer enthalt, fo fen fein Beifat erfoderlich. 3ims 5 7. Cartier wunscht, daß der Galpeter wirk, mermann stimmt Cartier bei, Deffen Untrag anges

Genat, II. Mai.

Drafident : Frafca.

Munizipalbeamten wird verlesen.

als legislatorischem Geifte abgefaßt; er verlangt eine

rium bevollmachtigt, den Ertrag der Gebühren für durch patriotische Schauspiele erneuert wird. Die Ertheilung der Paffe, welche das Gefez auf 3 bz. Mittelholzer erkennt den Rugen gut bestimmt, zu einer Entschädigung für die Algenten ant spiele auch, glaubt aber, es winde sich doch auch ein zuwenden; die Bertheilung Diefes Ertrags ift dem Gegenstüt Diefes Gemaldes unschwer aufstellen laffen; Bollziehungsdirektorium überlaffen, welches dieselbe er verwirft den Beschluß wegen seiner Abfassung; bas auf eine den Bemuhungen diefer Beamteten angemeffer Direttorium foll nicht eingelaben werden, Bolizeigefete ne Beise festsegen wird - wird verlesen und angenomi zu machen, sondern der Gesegeber soll dieselben geben. n en.

Ein Beschluß folgenden Inhalts wird verlesen :

ren, Briber gegen Bruder bewaffnen, ber gebeugten über beren 3mefmaßigfeit die Polizei wachen wird. Menschheit Sohn sprechen, und der neugebornen Res publit ihre faum erworbenen Menschenrechte wieder gu

hat der groffe Rath, nach erflarter Dringlichfeit, befchloffen:

bas Bollziehungebirektorium einzuladen, nicht zu ges

eine Schaubuhne eröffnet werben foll.

Rubli: es gereicht dem Gefezgeber zur Ehre, und ift auch feine Pflicht, wann er fiche angelegen fag ber Munizipalitat bezirte (arrondiffemente) hatte feit des Menschen schlimmen Ginfluß haben fann; es ihn verworfen, und warum wollte man dem Dorfe fragt sich also: find die Schauspiele in dieser Ruf, chen Robelag, barum, weil es kein Gemeindgut besicht so nachtheilig? ich glaube nein, und es giebt sit, das versagen was alle andern noch so kiels wohl eine Menge anderer sittlich schädlicherer Ver, nen Gemeinden der Lepublik geniessen; man wollte, gnügungen; — man beruft sich auf die gegenwärtigen jeder grosse und kleine Ort soll den Vortheil geniessen, zeitumstände, aber die dahin sind noch keine Schanz seine Polizeibeamten mitten unter sich zu haben; man moralisten, und der besonders durch seine Moralitat ausgezeichnete Gellert haben Schauspiele selbst geschries ben, und diefe, wann fie das Laffer in feiner Bloge dem Rangleitisch liegen bleiben. darstellen und verhaßt, die Tugend hingegen liebens, wurdig machen, wann sie den Geift aufheitern, und ich glaube, diefes burfte noch fur Manchen gut und nothig fenn - find febr nugliche Dinge. Ich hatte nie

gesezliche Autorisation des Schauspiels gewünscht; wann aber früher oder später nun das vorgeschlagene Der Beschluß über die Verwandtschaftsgrade ber Ruknahme gesezliche Einführung des Schauspiels; ich hosse Nugen davon, Wishkrauchen wurde man steuren; ich verwerfe den Beschluss; die Sache ist eine Polizeisklatorischem Geiste abgefaßt; er verlangt eine zeisache, die selbst nach unserm Munizipalgesez den Misch die am Montag darüber berichten soll. Munizipalitäten zugehört.

Con m ssion, die am Montag darüber berichten foll. Munizipalitäten zugehört.
Die Commission wird beschlossen; sie besteht aus Ruepp simmt Rubli bei; er halt dafür, es werde ben B. Ufferi, Mener v. Alarau und Laflechere. viel zur Beforderung patriotischer Gesinnungen beitras Der Befchluß, welcher das Bollgiehungebirefto, gen, wann das Andenten ber Großihaten un rer Bater

Mittelholzer erkennt den Auten guter Chans

Baslin ftimmit auch zur Berwerfung; obgleich fich in ben gegenwartigen Zeitumftanden die Grunde, Die "In Erwagung, daß in einem Augenblit, wie der den Beschluß veranlagt haben, leicht finden laffen. gegenwartige, wo der Feind von auffen das Baterland Die Gefeggebung foll aber fo viel moglich vermeiden, bedroht, wo die Cohne der Freiheit mit Aufopferung fich mit Wolizeiberfügungen zu beschäftigen. Deffentlis ihres Bluts die Grenzen beffelben vor feindlichem Ueber-iche Feste follen zwar unter den obwaltenden Umstanden fall bewachen, wo im Innern freiheirsmorderische Mens vermieden werden; aber Schauspiele fieht er nicht für fchen die Flamme des Aufruhre anfachen und vermehe offentliche Feffe, fondern für eine Urt von Sehule an,

Der Beschluß wird verworfen.

Münger, im Namen einer Commission, berichtet entreiffen suchen, es nicht schiffich sen, öffentliche, bem über ben Befchluß, der dem Dorfchen Robelag eine Schweizer beinabe fremde Schauspiele zu geben; eigene Munizipalität bewilligt. Die Commission rath jur Verwerfung, weil unmöglich einer fo tleinen Sahl Burger eine eigene Munizipalitat bewilligt werden fann, und die Unnahme diefes Beschluffes eine Menge abnlie cher Begehren nach fich siehen wurde; auch wurden statten, daß in einem folchen Seitpunkt in der Republik durch eine folche Bervielfaltigung ber Munigipalitaten, dem Baterland viele Tertheidiger entriffen werden.

Laflech ere vert eidigt den Beschluß; der Grunds fenn laft, alles zu verhaten, mas auf die Sittlich, unftreitig angenommen werden follen, aber man hat spiele bei uns gehalten worden, und bennoch Infur, muß nun diefen Grundfas in jedem Fall auch anwenden

> Auf Langs Antrag wird die Fertsetzung der Difcuffion vertaget, und der Bericht foll 3 Tage auf

Um 12ten Mon mar feine Gibung in beiten Rathen.

Groffer Rath, 13. May. Drafibent: Stofar.

Mrlaub.

Ruce, im Ramen einer Commiffion, tragt darauf an, den B. Battenmyl Malesheres im Leman, wels cher schon den 25. Jenner 1798 sein Bernerbürger, Brief verlesen und beklatscht: vecht gegen das des Lemans aufgegeben, von der, den Berner, Oligarchen vom frankischen Commissar Lecarlier aufgeleg en Contribution loszusprechen, und das Direktorium ein uladen, sein Arrete zurüfzuneh: men, durch welches dieser Burger der Contribution

unterworfen fenn follte.

moge bie Commiffion vielleicht recht haben, affein er ficht in bem erften Theil des Gutachtens nichts ans ders, als einen Urtheilfpruch, der nur einem Richter, puntt, wie der gegenwartige, ift ein groffer Verluft nicht aber einem Gesezgeber zufommen fann; er fodert daher, daß das Gutachten verworfen werde, und man über jene Bittschrift zur Tagesordnung gehe, die Achtung der Nation erworben; durch mich, Burs begründet auf die Richterlichkeit der Sache; da aber ger Reprasentanten, haben Sie denselben nur unvolls auch das Direttorium fich in feine richterliche Gegens

Arrete gurufgunehmen.

Euftor glaubt, es tonne Burgerrechte geben , die nicht sogleich können aufgegeben werden, so z. fühle, wie viel Muth und Standhaftigkeit bei der ges B. errichtete Ao. 1418 der Graf Friedrich von Tog; genwärtigen innern und aussern Lage unserer Republikgenburg mit der Stadt Zürich ein Bürgerrecht, welches selbst über seinen Tod hinausgehen sollte; ei kontention aus die Commission zu näherer kontention die seinen Dero Zutrauen angewiesen, lege ich, wie man diesen Segenstandes. Ruce begreift nicht, wie man diesen Segenstand als richterlich auschen sprechen, das die unveränderliche Richtschaur aller konntentione wieden wieden wieden wieden weiner Handlungen und weines Resserband son wieden kann; die Geschichte kennt er nicht, wie Freund Euz meiner Handlungen und meines Bestrebens senn wird: stranen jeder Art vor der Revolution gemacht Linkeit und Unschängigkeit unserer haben; das Gescher haben, das Berner, der Gesehe — Bertheidigung der heiligen Grundsage hiraerrecht ausgab fo bedaret er auf der Erner vor Bertheid und Kreichter und Anabhangigkeit unserer bir Franken Helpetien betreten haben, das Berner, der Gesehe — Bertheidigung der heiligen Grundsage

Eustors Antrag angenommen wirde, so wirde er so, wirds die großte Belohnung für mich seyn, wann Sie, dern, daß man denselben mit Stumpsens, Hullingers Bürger Repräsentanten, mir das Zeugniß geben könz und Sschudis Kronicken der Commission beiordne; er nen, daß Sie sich in Ihrer Erwartung nicht betrozaber sieht die Sache als ganz einfach an: ein Fir, gen, und ich des Zutrauens der Nation nicht und ger fodert Schut gegen ben ungerechten Druf einer wurdig war. Bermaltungstammer, und Diefer fann ihm nur bon Genehmi Der Gefezgebung geftattet werben, wann er ibn nicht Gruß, Die Berficherung meiner Sochachtung. bei ber bollziehenden Gewalt erhalten fann; er fimmt abso zum Gutachten, welches beinahe einmuthig ang genommen wird! -

Underwerth, im Ramen einer Commiffion,

wyl, im Ranton Bern, bem Direktorium gu überweit sen, indem dieselbe einzig fragt, ob die Nation einen Panchaud erhalt auf Begehren für 14 Lagen weil über diesen Gegenstand das Direktorium das Vorschlagrecht hat. Euftor unterstützt diesen Untrag, Welcher einmuthig angenommen wird. Bon Bürger Direktor Dolder wird folgender

Lugern, den II. Mai-

Burger Reprafentanten!

Sie haben in Ihrer Weisheit gut gefunden, mich an die im Direktorium erledigte Stelle gur ermablen; Efcher glaubt zwar, in Rufficht der Sache felbft für diesen ehrenvollen und groffen Beweis Ihres Bus

trauens, danke Ihnen bon gangem Bergen.

Die Abtretung des Burgers Glaire, in einem Zeitz für das Baterland; feine tiefften Ginfichten, und fein erprobter Burgerfinn, hatten ihm bas Zutrauen und

fommen erfezt.

stande zu mischen hat, so will er zugeben, daß das Durch Ihre Wahl werde ich in eine kaufbahn Direktorium eingeladen werde, sein hieruber erlassenes versezt, die mir neu und ungewöhnlich ist; aber senn Sie versichert, daß ich die Wichtigfeit berfelben und ben gangen Umfang meiner Pflichten fenne; daß ich burgerrecht aufgab, fo beharret er auf dem Gutachten. von Freiheit und Gleichheit - und immermahrende Bimmermann denft, wir haben unfre Befchluffe Freundschaft mit der groffen Ration, unferer Freundin weder auf die Geschichte der Arche Moa, noch auf die und Beschützerin; und wann ich dann, über fruh ber Grafen von Loggenb rg zu begründen; wann aber oder spat, von diesem Plat abtreten werde, so

Genehmigen Gie, nebft meinem republifanifchen

Dolder, Mitglied bes Bollziehungebirektoriums.

Grafenried fodert Druf in beiden Sprachen tragt barauf an, Die Bittschrift der Gemeinde Eris, Diefer patriotischen Zuschrift. Cartier fobert einzig Einrudung ins Protofoll, und Mitthellung an ben Senat. Diefer lette Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft, deren Inhalt sogleich einmuthig beschlossen wird:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit an Die gefigebenden Rathe.

Burger Befeggeber!

Der Regierungestetthalter des Kantons Schaffe haufen, gegenwartig in Dieffenhofen, fragt an, bor welchen Gerichtshof die bei der ersten Instanz burch bas Gericht zu Dieffenhofen abgesprochenen Rechtes falle und die bobern Eriminalfachen, bis zur Wieder: berftellung der Communifation mit Schaffhausen, ge, bracht werden muffen ? Dief ift ein Gegenstand ber Gefezgebung, bessen Bestimmung Ihnen zukommt. Das Bollziehungsdirektorium glaubt, das Eribunal vom Kanton Thurgan, das dem Distrikt Diessenhofen am nachsten gelegen ift, könne für die dortigen Rechtsanz gehörige am tauglichften fenn.

Indem es ihre Aufmertfamfeit auf diefen Gegen? fant ju richten fucht, fo labet es fie ein, ihn in Ers wagung zu ziehen, und nach erflarter Dringlichkeit Darüber zu berathschlagen.

Republifanischer Gruf.

Der Drafident des vollziehenden Direftoriume, D ch 8.

Im Ramen bes Direfteriums, ber Gen. Gefr. Mouffon.

(Die Fortfetung folgt).

Bollgiehungsdirektorium.

einen und untheilbaren Republik.

niftere über die Berwirrung, welche bei bem Recht beftem Biffen und Gewiffen gu beforbern, und Die nungemefen der Lebensmitteln, die Bertheilung der Theilnahme und Mithulfe unfrer Mitburger murden Rationen unter folche Militars verurfacht, die einzeln durch fraftvolle Bortrage rege gemacht. reisen, um sich wieder zu ihrem Corps zu verfügen; in Betrachtung , daß die Bons nicht wohl tonnten und genaue Renntnig der Schulen unfere Rantons auf befriedigende Weise bescheinigt werden;

befchlieft:

Reifezedel eingeschrieben, von ber Wertvaltunger Rammer desjenigen Kantons, deffen hauptort fich folcher Gestalt auf ihrem Marsche befindet, daß er von dem Hauptorte, aus welchem fie kommen, bis zu demjenigen, wo fie hinzielen, ohngefehr gleich weit entfernt ift.

5) Der Kriegsminister ift beauftragt, diefen gegens wartigen Beschluß zu vollziehen. Eine hinlangs liche Angahl Exemplare foll gedruckt, und den Authoritaten jedes Kantons, so wie auch den

Militarcorps jugeschickt werden.

Allso beschloffen Eugern ben 22. April, 1799. Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, 3 a n.

Im Ramen des Direktoriums, ber Gen. Gefr. mouffou.

Dem Original gleichlautend , Der Interims : Berwalter bes Reiegsminifteriums. Lanther.

> Durch ben Rriegsminiffer, Jomini, Chef bes Gecretariats.

Ministerium der Runte und Wif fenschaften. Offentlicher Unterricht.

Ausjug aus bem Bericht bes Erziehungs rathe des Rantons Argan, d. d. 9. Mers ·1799.

Bleich nach unfrer Ernennung mablten wir für jeden, der 5 Diffritte unfers Rantons, einen Schule Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen lich genug, die dazu erfoderliche Zahl einsichtsvoller einen und untheilbaren Republik. inspektor nebst deren Suppleanten, und waren gluks einen und untheilbaren Republik. machten wir une in einer öffentlichen Gigung feiers Rach Anherung des Berichtes feines Kriegsmillich anheischig, das uns anvertraute Geschaft nach

Allerforderft mußten wir nun eine vollstandige ju erlangen fuchen. Wir entwarfen gu Diefem Enbe bin eine Reibe bon Fragen, nach benen Diefelben follen beschrieben werden. (Fragen über den Zustand 1) Alle auf obige Art einzeln reisende Militars ver, der Schulen im Kanton Margau, 14 Seiten in 8.) toftigen fich unterwegs felbft, vermittelft drei Nachdem Diefe Fragen Ihren Beifall erhalten hatten, Schweizerfold, oder 6 Rreuber fur die Stunde. murde Die Ausführung den Inspektoren übergeben, 2) Bejablt wird ihnen biefes Geld, und auf ihren die fich noch zugleich durch die eigene Besuchung ber